

## **Allgemeine Weisungen QV 2024**

Die Durchführung der Qualifikationsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung (GBB), der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung (VBB) sowie der gültigen Verordnung über die berufliche Grundbildung des betreffenden Berufes.

### **1. Prüfungsanmeldung**

#### **1.1. Aufgebot zur Prüfung**

Das Aufgebot zur Prüfung erfolgt durch den zuständigen Chefexperten respektive die zuständige Chefexpertin oder die Berufsfachschule. Die Daten und Zeiten des Aufgebotes sind verbindlich.

**Wer unentschuldig der Prüfung fernbleibt oder sich kurzfristig abmeldet,  
hat für die entstandenen Kosten (mind. Fr. 200.--) aufzukommen.  
(BBG Art. 41 Abs. 2)**

#### **1.2. Ganze oder teilweise Prüfung in einem anderen Kanton**

Wer die ganze Prüfung oder Teile davon in einem anderen Kanton absolviert, wird dazu vom Prüfungskanton direkt aufgeboten. Die Lernenden unterliegen jedoch der Rechtsordnung des Lehrortkantons.

#### **1.3. Nachteilsausgleich (BBV Art. 35, Abs. 3)**

Gesuche um Berücksichtigung einer Beeinträchtigung (z.B. körperliche Behinderung, Legasthenie, usw.) sind bis spätestens 30. September des Prüfungsvorjahres zusammen mit den notwendigen Dokumenten beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, Kreuzackerstrasse 1, Postfach, 4502 Solothurn, einzureichen. Weitere Informationen dazu: <https://lap.so.ch>

#### **1.4. Prüfung während des Militärdienstes**

Kandidaten und Kandidatinnen, die vor der Prüfung in den Militärdienst einrücken, teilen ihre Militäradresse der Prüfungsleitung mit. Sie erhalten laut Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1989 Urlaub für die Zeit der Prüfung. Die Lernenden haben nach Erhalt des Prüfungsaufgebots beim militärischen Vorgesetzten selbst ein Urlaubsgesuch zu stellen.

### **2. Prüfungsverlauf**

#### **2.1. Hilfsmittel**

Sofern in der Bildungsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsreglement) nichts anderes vermerkt ist, bestimmt der Chefexperte respektive die Chefexpertin nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung die zulässigen Hilfsmittel in den Fächern Praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen.

Für die allgemeine schulische Bildung gelten die Weisungen der örtlichen Prüfungsleitungen.

##### **2.1.1. Benützung von elektronischen Taschenrechnern**

Netzunabhängige, nicht druckende elektronische Taschenrechner (auch programmierbare) mit ausschliesslich numerischer Anzeige dürfen in allen Fächern der Lehrabschlussprüfung verwendet werden, sofern es sich nicht um einen Prüfungsteil handelt, in welchem ausdrücklich keine oder nur speziell bezeichnete Hilfsmittel gestattet sind.

Der Taschenrechner wird als persönliches Hilfsmittel betrachtet und ist vom Prüfungsabsolventen respektive der Prüfungsabsolventin selbst mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren des Gerätes ist der Benutzer und die Benutzerin verantwortlich. **Der Austausch von Geräten unter den Kandidaten und Kandidatinnen ist nicht gestattet.**

Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät (es sei denn, ein eigenes sei vorhanden), auf eine Prüfungsverlängerung oder eine Nachprüfung.

### **2.1.2. Material und Werkzeuge**

Material und Werkzeuge sind nach Weisung auf dem Prüfungsaufgebot an die Prüfung mitzubringen.

Für die Prüfung im Fachzeichnen sind die persönlichen Zeichenutensilien erforderlich.

Im Umgang mit den an der Prüfung anvertrauten Maschinen und Werkzeugen sind die Kandidaten und Kandidatinnen zu grösster Sorgfalt verpflichtet. Sie haften für fahrlässig verursachten Schaden.

## **2.2. Spezialfälle**

### **2.2.1. Krankheit und Unfall**

Alle Lernenden sind verpflichtet, das Qualifikationsverfahren zu absolvieren. Einzige Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben von der Prüfung sind eine ärztlich bescheinigte Krankheit oder ein Unfall. **In diesem Fall ist die Prüfungsleitung sofort schriftlich und unter Beilage des Arztzeugnisses zu informieren.**

**Nach der Prüfung geltend gemachte Bescheinigungen  
werden nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.**

### **2.2.2. Verspätetes Erscheinen bei der Prüfung**

Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat rechtzeitig am Prüfungsort einzutreffen.

Liegt bei einer Verspätung nachweisbar **kein Selbstverschulden** vor (z.B. aussergewöhnliche Zugverspätung, Unfall, etc.), besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Die Verspätung muss aber durch Dritte (z.B. Bahnpersonal, Polizei, etc.) bestätigt werden. Ob die Prüfung oder Prüfungsteile sofort oder erst später absolviert werden können, entscheidet der Chefexperte respektive die Chefexpertin, evtl. nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung.

Ist die Verspätung **selbst verschuldet**, besteht kein Recht auf das Nachholen der versäumten Prüfungszeit. Die verbleibende reguläre Prüfungszeit darf jedoch vollständig ausgeschöpft werden.

### **2.2.3. Nachprüfung**

Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu absolvieren. Der zuständige Chefexperte oder die Chefexpertin sorgt für den baldmöglichsten Durchführungstermin der Nachprüfung. Kann der Prüfungstermin nicht bis zum Jahresende angesetzt werden, findet die Nachprüfung in der Regel im Rahmen der regulären Lehrabschlussprüfungen des nächsten Jahres statt.

### **2.2.4. Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung**

**Jegliche Art von Prüfungsbetrug** (z.B. das Beanspruchen fremder Hilfe und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel - u.a. Handys, Smartwatches, etc.) wird geahndet. Die Prüfungsleitung entscheidet über die Konsequenzen, z.B. Notenabzug bis zu Prüfungsabbruch. Ein Prüfungsabbruch bedeutet, dass dieser Qualifikationsbereich als „nicht abgelegt“ bezeichnet wird. Dies be-

deutet, dass das laufende Qualifikationsverfahren nicht vollständig absolviert wurde und als „nicht bestanden“ gewertet wird. Im Folgejahr muss der betroffene Qualifikationsbereich (Fachnote) vollständig wiederholt werden.

Wird der Verstoß gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt für Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls für ungültig erklären.

### **2.2.5. Nicht Antreten zur Prüfung**

Tritt eine Person unentschuldig nicht zu einem Prüfungsteil an, entscheidet die Prüfungsleitung über die Konsequenzen. Dies kann heissen, dass im entsprechenden Prüfungsteil (Note des Qualifikationsbereiches, eine Positionsnote oder Unterpositionsnote) die Note 1 gesetzt wird oder dass der Bereich mit „nicht abgelegt“ bezeichnet wird. Dies bedeutet, dass das laufende Qualifikationsverfahren nicht vollständig absolviert wurde und als „nicht bestanden“ gewertet wird. Im Folgejahr muss der betroffene Qualifikationsbereich (Fachnote) vollständig wiederholt werden.

### **2.2.6. Beanstandungen**

Beanstandungen irgendwelcher Art über den Prüfungsverlauf sind unverzüglich schriftlich bei der Prüfungsleitung anzubringen.

## **2.3. Allgemeine Bestimmungen**

### **2.3.1. Auskünfte über Prüfungsergebnisse**

**Es werden keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte  
über die Prüfungsergebnisse (Noten) erteilt.**

Alle Personen, die mit der Prüfung zu tun haben, unterliegen der Schweigepflicht. Es ist ihnen untersagt, Auskünfte über den Prüfungsverlauf oder das Prüfungsergebnis zu geben.

### **2.3.2. Zutritt zu den Prüfungen**

Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons, der Kantonalen Prüfungskommission und den Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen nur Personen Zutritt, die über eine persönliche Bewilligung der Prüfungsleitung verfügen. Die Experten und Expertinnen sind verpflichtet, Personen, die ohne Bewilligung der Prüfungsleitung die Prüfung besuchen wollen, wegzuweisen.

## **2.4. Kosten**

### **2.4.1. Materialkosten**

Der Lehrbetrieb hat für die Prüfungsarbeiten nach Weisung der Prüfungsbehörde Arbeitsraum, Werkzeug sowie gegebenenfalls das erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

### **2.4.2. Kostenbeteiligung (BBV Art. 39; VBB Art. 58 Abs. 2)**

Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach BBG Artikel 41 und werden den Lehrbetrieben ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

Bei Qualifikationsverfahren ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung sowie Kandidaten und Kandidatinnen ohne Lehrvertrag wird das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

### **2.4.3. Gebühren (BBG Art. 41)**

Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

#### **2.4.4. Verpflegung und Unterkunft**

Verpflegung und Unterkunft während der Prüfungszeit sind Sache des Kandidaten respektive der Kandidatin.

### **3. Prüfungsabschluss**

#### **3.1. Herausgabe der Prüfungsarbeiten**

Sofern das Prüfungstück an die Kandidaten und Kandidatinnen abgegeben wird, werden diese durch den Chefexperten oder die Chefexpertin über Zeitpunkt und Abgabeort informiert.

#### **3.2. Fähigkeitszeugnis / Berufsattest / Notenausweis**

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat und die Lehrzeit vertragsgemäss beendet, hat Anrecht auf das eidgenössische Fähigkeitszeugnis bzw. das eidgenössische Berufsattest und den Notenausweis. Diese Dokumente werden den Lehrbetrieben per Post zugestellt oder an der Schlussfeier dem Kandidaten respektive der Kandidatin übergeben.

#### **3.3. Abschlussfeiern / Veröffentlichung Personendaten (VBB § 1bis)**

Vollständige Prüfungsergebnisse (Zusammenstellungen) für Verbands- oder regionale Abschlussfeiern können **frühestens ab 24. Juni 2024 abgegeben werden.**

Das Amt kann Personendaten erfolgreicher Prüfungsabsolventen und Prüfungsabsolventinnen während einer Prüfungsperiode den Lehrbetrieben und den betroffenen Prüfungsabsolventen und Prüfungsabsolventinnen durch einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren zugänglich machen sowie in weiteren Medien veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

### **4. Lehrabschlussprüfung nicht bestanden**

#### **4.1. Vorgehen bei nichtbestandener Prüfung**

##### **4.1.1. Allgemeine Bestimmungen**

Das ungenügende Prüfungsergebnis wird den Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet. Es wird gleichzeitig bekanntgegeben, welche Fächer wiederholt werden müssen. Der Lehrbetrieb erhält eine Kopie des Schreibens.

Die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen haben das Recht auf Einsicht in die Bewertung der Prüfungsarbeiten. Dazu vereinbaren sie einen Termin mit dem zuständigen Chefexperten, der Chefexpertin oder dem Berufsinspektor respektive der Berufsinspektorin.

##### **4.1.2. Prüfungswiederholung (BBV Art. 33)**

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und höchstens zweimal wiederholt werden. Dabei werden grundsätzlich diejenigen Qualifikationsbereiche wiederholt, in denen an der ersten Prüfung ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Prüfungswiederholung richtet sich nach der entsprechenden Bildungsverordnung oder dem entsprechenden Ausbildungsreglement.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die ganze Prüfung wiederholt werden. Dabei zählen für das Prüfungsergebnis in jedem Fall die Noten der neuen Prüfung.

Die Anmeldung für die Prüfungswiederholung muss durch den Repetenten und die Repetentin selbst bis spätestens Ende Oktober im Vorjahr des Prüfungsjahres an das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, erfolgen. Das Anmeldeformular wird rechtzeitig zugestellt. Bei verspäteter Anmeldung besteht keine Gewähr für die Berücksichtigung an der nächsten Prüfung. Zwischenzeitliche Adressänderungen müssen der Prüfungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

#### **4.1.3. Besuch der Berufsfachschule**

Bei ungenügenden Leistungen in den schulischen Prüfungsfächern wird der Besuch der Berufsfachschule dringend empfohlen. Für die Anmeldung an der Schule sind die Repetierenden selbst verantwortlich.

Der Schulbesuch ist auch ohne neuen Lehrvertrag möglich und kostenlos, sofern es sich um den ordentlichen Schulort handelt.

Besuchen Repetierende während eines Jahres den Unterricht, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.

Die Repetierenden müssen sich bei Beginn der Ausbildung entscheiden, ob sie neue Erfahrungsnoten erwerben möchten oder ob die bestehende Erfahrungsnote übernommen werden soll.

Die Repetierenden unterstehen in jedem Fall der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen.

#### **4.1.4. Lehrverhältnis oder Arbeitsverhältnis**

In der Regel wird das Lehrverhältnis wegen nicht bestandener Prüfung nicht verlängert, sondern der Repetent oder die Repetentin gehen mit ihrem bisherigen Lehrbetrieb oder einem anderen Arbeitgeber ein normales Arbeitsverhältnis ein.

Dabei haben die jungen Berufsleute Anrecht auf einen angemessenen Mitarbeiterlohn. Die Kosten für einen allfälligen Besuch von überbetrieblichen Kursen gehen in diesem Fall zu Lasten des Repetenten und der Repetentin.

#### **4.2. Beschwerdeverfahren**

Eine allfällige Beschwerde muss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der **Beschwerdekommision der Berufsbildung, Kreuzackerstrasse 1, Postfach, 4502 Solothurn**, eingereicht werden.

Es gilt das Datum des Poststempels. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten (§ 62 Abs. 1 GBB in Verbindung mit § 33 Abs. 1 VRG). Zur Deckung der Verfahrenskosten ist ein Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

**Eine Beschwerde kann nur bei ungenügendem Gesamtergebnis geführt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen.**

## **5. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)**

Die schriftliche Einzelprüfung (SP) in der Allgemeinbildung findet im ganzen Kanton Solothurn **am Freitag, 7. Juni 2024**, statt.

### **Kandidierende nach BBG Art. 34 / BBV Art. 32 (Berufsabschluss für Erwachsene)**

Kandidierende einer EFZ-Ausbildung absolvieren die Vertiefungsarbeit (VA) und die Schlussprüfung (SP). Der Durchschnitt der beiden Noten ergibt das Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB).

Kandidierende einer EBA-Ausbildung absolvieren die Vertiefungsarbeit. Die Vertiefungsarbeit ergibt das Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB).

### **Keine Zulassung zur Schlussprüfung (SP)**

Gemäss Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (Stand 4. März 2014) gelten folgende Vorgaben:

Art. 10 Vertiefungsarbeit

<sup>6</sup> Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

Art. 11 Schlussprüfung

<sup>5</sup> Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich frühestens im Folgejahr wiederholen.

**Fremdsprachige Kandidierende**, welche ihre Prüfung im Bereich Sprache und Kommunikation nicht in deutscher, sondern in französischer oder italienischer Sprache abzulegen wünschen, melden sich spätestens 3 Wochen vor der Prüfung schriftlich beim Chefexperten der AB-Prüfungen: Herr Georg Berger, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4600 Olten; georg.berger@dbk.so.ch

### **Wiederholen der Prüfung bei ungenügendem Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)**

Bei ungenügenden Leistungen wird der Besuch der Berufsfachschule dringend empfohlen.

Für Repetierende einer EFZ-Ausbildung, welche die Lehrabschlussprüfung im Fach AB wiederholen müssen, bleiben ohne erneuten Schulbesuch die Noten für die Vertiefungsarbeit (VA) und die Erfahrungsnote (ERFN) unverändert. Es findet lediglich eine Schlussprüfung (SP) statt.

Repetierende einer EBA-Ausbildung müssen eine neue Erfahrungsnote oder eine neue VA-Note erwerben.

Wird der Unterricht während eines Jahres besucht, so zählen für die Berechnung der ERFN in der geregelten beruflichen Grundbildung nur die neu erteilten Noten.

Wird dabei die VA nicht wiederholt, so wird die bestehende VA-Note übernommen.

### **Lehrabschlussprüfung für ehemalige Berufsmaturanden**

Wer nicht ins letzte Semester der BM promoviert wird, legt die Schlussprüfung (SP) des Qualifikationsbereiches Allgemeinbildung ab. Die erzielte Note entspricht dem Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.